

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Was bedeutet Schwerbehinderung?

Es gibt verschiedene Formen von Behinderung, die zu Beeinträchtigungen im Alltag führen.

Wer sich beide Beine im Skiurlaub bricht, ist für die nächste Zeit definitiv in seiner Mobilität ordentlich eingeschränkt. Aber wie genau wird Schwerbehinderung definiert? Entscheidend für eine solche Einschätzung ist ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

Die Art der Behinderung kann körperlich, geistig oder seelisch sein. Das heißt, dass hör- und sehgeschädigte Menschen einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen können, aber ebenso Arbeitnehmer, die eine schwere Krebserkrankung überwunden haben oder unter Depressionen leiden.

Eine Akne kann mit einem GdB von 20 bis 30, eine Neurodermitis im Gesicht sogar mit einem GdB von 40 eingestuft werden – schwerbehindert sind Sie damit nicht.

Wer unter Kopfschmerzen und anderen Einschränkungen infolge einer Migräne leidet, kann mit einem GdB bis zu 60 eingestuft werden.

Wer beide Beine infolge einer Amputation verliert, erhält einen GdB von 100. Auch bestimmte Formen des Autismus können mit einem GdB bis zu 100 bescheinigt werden. ■

2. Soll die Behinderung bereits in der Bewerbung erwähnt werden?

Sie sind nicht dazu verpflichtet Ihre Behinderung bereits bei der Bewerbung offenzulegen. Selbstverständlich können Sie im Anschreiben darauf hinweisen. Allerdings gehen Experten davon aus, dass die Angabe der Behinderung in der Bewerbung die Chancen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden, eher verschlechtert. Spätestens beim persönlichen Gespräch sollten Sie mit offenen Karten spielen, insbesondere wenn der Personalchef Sie explizit danach fragt. Sollte später bekannt werden, dass Sie Ihre Behinderung vertuscht haben, kann dies ein Kündigungsgrund sein. Zusätzlich können keine Ansprüche wie extra Urlaubstage geltend gemacht werden. ■

3. Wie kann ich einen Bescheid in Leichter Sprache erstellen?

Sie sollten einen Bescheid aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in Leichter Sprache erstellen. Es kann sich aber empfehlen, diesen in Leichter Sprache zu erläutern. Ab dem Jahr 2018 ist die Bundesverwaltung gegenüber Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Bescheide in Leichter Sprache zu erläutern.

Einen Leitfaden für barrierefreie Bescheide, der ebenfalls dieser Unterscheidung zwischen Original-Bescheid und Erläuterung in einfacher oder verständlicher Sprache folgt, hat die Stadt Wiesbaden für ihren Zuständigkeitsbereich erstellt. <http://www.brk.hessen.de/aw/home/Modellregionen/~bke/Wiesbaden/> ■